



0 1/80

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

8. Januar 1957.

Nr. 121.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den abgeänderten speziellen Bebauungsplan über die Einmündung der Ziegel mattstrasse in die Grenchenstrasse zur Genehmigung. Der Bebauungsplan wurde vom 3. August bis 3. September 1956 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. In der Sitzung vom 22. Oktober 1956 wurde ihm vom Einwohnergemeinderat zugestimmt. Dem Protokoll ist u.a. zu entnehmen, dass nach dem alten, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 722 vom 19. Februar 1952 genehmigten Bebauungsplan, die Ziegel mattstrasse schiefwinklig in die Grenchenstrasse eingemündet habe. Da in der Ziegel mattstrasse das Industrieunternehmen Autophon AG liege, komme dieser Einmündung verkehrstechnisch eine ausserordentliche Bedeutung zu. Die alte, schiefwinklige Einmündung, befriedige nun aber in keiner Weise. Nach den heute allgemein anerkannten Grundsätzen sei in diesem Falle eine möglichst rechtwinklige Einmündung von Nebenstrassen in die Hauptstrassen anzustreben. Dadurch werde der von der Hauptstrasse in die Nebenstrasse abzweigende Verkehr eindeutig und möglichst kurz geführt. Auch sei die bauliche Ausnützung des Bauterrains bei schiefwinkligen Anschlüssen äusserst ungünstig. Da aber einerseits die Firma Autophon AG ein dringliches Bauvorhaben ausführen müsse, und andererseits die behördlichen Vorentscheide über das Teilstück Weissensteinstrasse noch einige Zeit auf sich warten lassen werden, sei in erster Phase lediglich der abgeänderte Bebauungsplan Grenchenstrasse, Einmündung Ziegel mattstrasse, öffentlich aufgelegt worden.

Das Verfahren wurde eingehalten. Formell und materiell ist grundsätzlich dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan beizupflichten. Immerhin ist festzustellen, dass die Baulinie auf der Ostseite der Einmündung der Ziegel mattstrasse nicht eingetragen wurde. Aus diesem Grunde gilt dort der gesetzliche Strassenabstand von 4 m. Es soll bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass es sehr wünschenswert ist, wenn bei Bebauungsplänen die

Baulinien aller Strassen durchgezogen werden. Der Regierungsrat hofft, dass diesem Anliegen in Zukunft Rechnung getragen wird. Der RRB Nr. 722 vom 19. Februar 1952 ist hinsichtlich der Einmündung der Ziegelmatzstrasse in die Grenchenstrasse aufzuheben.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes über die Einmündung der Ziegelmatzstrasse in die Grenchenstrasse in Solothurn wird genehmigt.

2. Der RRB Nr. 722 vom 19. Februar 1952 wird hinsichtlich der Einmündung der Ziegelmatzstrasse in die Grenchenstrasse aufgehoben.

Genehmigungsgebühr

Fr. 10.--

Publikationskosten

Fr. 14.--

Total Fr. 24.--.

=====

(Staatskanzlei Nr. 16 P.).

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (5).

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigten Bebauungsplan.

Kant. Hochbauamt, mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, in Solothurn, mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Amtsblatt. (Dispositiv Ziff. 1 zur Publikation.)